

Positivliste; Änderung der Tarifbestimmungen

Beschluss (Stand: 24.02.2026)

Dem Koordinierungsrat fasst folgenden **Beschluss**:

1. In Abschnitt 1 der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket wird zum 01.05.2026 im letzten Satz das Wort „Verkehrsunternehmens“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt und nach dem letzten Satz folgender Absatz ergänzt:

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht¹. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeufer.de.

2. Die D-TIX GmbH & Co. KG wird gebeten, die Positivliste zu führen und darin zeitnah die Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen (Unternehmen) aufzuführen, die eine Einbeziehung der von ihnen ausgegebenen Deutschlandtickets in das bundesweite Einnahmeverfahren gewährleisten und die vom Koordinierungsrat Deutschlandticket beschlossenen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket im erforderlichen und zulässigen Umfang anwenden.
3. Die UAG Tarifentwicklung wird gebeten, dem Koordinierungsrat über die Entwicklung der Positivliste und der Sperrliste jeweils nach Ablauf des ersten und des zweiten Halbjahrs 2026 zu berichten.

Begründung:

Bei den Erörterungen in der UAG Einnahmeverteilung zum bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 (bEAV) für 2026 (Anlage 1) wurde – wie schon zum bEAV 2025² – nachvollziehbar und nunmehr mit Nachdruck gefordert, dass alle das Deutschlandticket ausgebenden Unternehmen

1. eine Einbeziehung der von ihnen ausgegebenen Deutschlandtickets in das bundesweite Einnahmeverfahren (EAV)
 - a. durch Beitritt zum bEAV (unmittelbar oder vertreten durch eine beigetretene Tariforganisation) oder
 - b. durch andere verbindliche Erklärung(en) gewährleisten und
2. die vom Koordinierungsrat Deutschlandticket beschlossenen Tarifbestimmungen (TB) für das Deutschlandticket (DT) im erforderlichen und zulässigen Umfang anwenden.

Die Einbeziehung der ausgegebenen DTs in das bundesweite EAV (oben 1.) ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Einnahmen aus allen DTs auch tatsächlich bundesweit zur Finanzierung des Tarifangebotes beitragen und sachgerecht verteilt werden. Die Anwendung der TB für das DT (oben 2.) ist erforderlich, um das Ziel des einheitlichen bundesweiten Tarifangebotes umzusetzen.

Daher sollen in zwei Schritten Regelungen und Verfahren geschaffen werden, mit denen die beiden o. g. Forderungen umgesetzt werden und Verstöße sanktioniert werden können.

¹ Hinweis: Die Aufnahme in die Positivliste erfolgt durch die D-TIX GmbH & Co. KG nach verbindlicher Einbeziehung der vom Unternehmen ausgegebenen Deutschlandtickets in das bundesweite Einnahmeverfahren. Die D-TIX GmbH & Co. KG kann ein Unternehmen von der Positivliste streichen, wenn es nicht (mehr) die vom Koordinierungsrat Deutschlandticket beschlossenen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket im erforderlichen und zulässigen Umfang anwendet.

² Inzwischen kam der bEAV 2025 zustande, sodass die genannten Forderungen umgesetzt werden sollten.

Rechtsgrundlage sind die Verpflichtungen der Unternehmen durch ihre Aufgabenträger aufgrund allgemeiner Vorschrift oder (Ergänzung) ihres Verkehrsvertrags und die vertraglichen Regelungen im bEAV in Verbindung mit der hier vorgeschlagenen Regelung in den TB für das DT. Der bEAV beinhaltet insbesondere die Pflicht zur Anwendung der TB, das Recht zur Ausgabe des DT sowie die Pflicht, Kontroll- und Ausgabestandards einzuhalten (§ 4 Absätze 1 und 4 bEAV 2026). Korrespondierend dazu steht die hier vorgeschlagene Regelung in den TB, wonach ein DT nur dann gültig ist, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das eine Einbeziehung der von ihm ausgegebenen DTs in das bundesweite Einnahmeaufteilungsverfahren gewährleistet sowie die vom Koordinierungsrat Deutschlandticket beschlossenen TB für das DT im erforderlichen und zulässigen Umfang anwendet und infolgedessen auf der Positivliste steht (*Anm.: Dass ein Unternehmen auf die Positivliste aufgenommen wird, wenn es eine Einbeziehung der von ihm ausgegebenen DTs in das bundesweite Einnahmeaufteilungsverfahren gewährleistet, wird vom Vorsitzland der Verkehrsministerkonferenz nur als erläuternde Fußnote zu den im Internet veröffentlichten TB für das DT und nicht ausdrücklich in die TB für das DT aufgenommen, weil die TB für die Fahrgäste gelten*).

Für die Verkehrsunternehmen, die entsprechend den Vorgaben der Musterausgleichsrichtlinie 2026 (MuRiL) von ihrem Aufgabenträger verpflichtet wurden und dem bEAV beigetreten sind, besteht nur dann eine Pflicht, ein DT anzuerkennen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben wurde, das

- a. die TB einhält (Nr. 4.2 MuRiL; § 4 Abs. 1 bEAV) und
- b. auf der Positivliste steht (gemäß der hier vorgeschlagenen Regelung in den TB).
- c. Zudem muss das DT allen weiteren vom Koordinierungsrat festgelegten technischen Anforderungen in Bezug auf Kontroll- und Ausgabestandards entsprechen (Nr. 4.2 MuRiL; § 4 Abs. 4 Satz 4 bEAV).

DTs von Unternehmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen nicht anerkannt werden bzw. es kann ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erteilt werden.

Die rechtliche und tatsächliche Schaffung der Positivliste stellt – aufbauend auf den Verpflichtungen der Unternehmen durch ihre Aufgabenträger und dem bEAV – **den ersten Schritt** (in 2026) für die Nichtanerkennung der DTs von Unternehmen dar, die sich nicht an die vertraglich vereinbarten Regelungen zur Ausgabe des DT halten.

Die Positivliste basiert auf der Vertragsliste, die bereits über die D-TIX GmbH & Co. KG (D-TIX) geführt wird. Auf der Vertragsliste waren im Dezember 2025 mehr als 390 Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen enthalten, die den bEAV für 2025 unterschrieben haben. Bei Tariforganisationen, die für weitere Verkehrsunternehmen dem Vertrag beigetreten sind, sind auch die Unternehmen benannt, für die die Tariforganisation als Vertragspartner auftritt. Außerdem werden in die Positivliste auch diejenigen Unternehmen aufgenommen, die zwar nicht dem bEAV beitreten, aber der D-TIX über die betroffenen Vertragspartner nachweisen, dass sie DTs im Namen und auf Rechnung eines beigetretenen Unternehmens ausgeben dürfen. Die Vertragspartner des bEAV stellen (auch für die über sie einbezogenen Unternehmen) der D-TIX auf deren Formular die für die Führung der Positivliste erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die D-TIX veröffentlicht die Positivliste im Internet. Dafür hat sie bereits die Domain deutschlandticket-verkaeufer.de für sich gesichert. Sie kann entweder die Positivliste unmittelbar auf der Webseite deutschlandticket-verkaeufer.de veröffentlichen oder dort einen weiterführenden Link zur Positivliste eintragen. Die D-TIX hat sich bereit erklärt, die Positivliste zu führen, da sie bereits diejenige Einrichtung ist, bei der der Beitritt zum bEAV erklärt wird, und da diese Liste einen direkten Bezug zu den Vertragspartnern hat.

Schon die bloße Existenz der Positivliste wird dazu beitragen, dass Dritte davon absehen, ungültige DTs anzubieten. Geboten ist eine angemessene Information und Kulanz in Richtung der Fahrgäste, nicht nur aus Sicht des Verbraucherschutzes, sondern auch zum Schutz des Kontrollpersonals. Entscheidend ist, dass die Positivliste durch die D-TIX aktuell gehalten wird und öffentlich zugänglich ist.

Als Grundlage für die Fahrausweisprüfung ist die Positivliste allerdings nicht nutzbar, dafür aber eine notwendige Voraussetzung.

In einem **zweiten Schritt** sind deswegen 2026 zeitnah Prozesse durch die Branche zusammen mit den Herausgebern der Ticketing-Standards - derzeit VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (VDV ETS) und Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTV-G) – und der D-TIX zu definieren, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen von der Positivliste gestrichen und deren Tickets auf die bundesweite Sperrliste gesetzt werden. Die Sperrliste entspricht einer Negativliste, da sie die Tickets enthält, die im Rahmen der elektronischen Prüfung als ungültig abzulehnen sind. Dafür ist die Positivliste in eine Negativliste zu übersetzen, indem die D-TIX an die Herausgeber der Ticketing-Standards diejenigen Verkehrsunternehmen meldet,

- die nicht (mehr) auf der Positivliste stehen, weil sie DTs vertreiben, obwohl sie die erforderlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen und der D-TIX gegenüber durch Dritte gemeldet wurden bzw. ihr selbst bekannt sind und
- bei denen von der Branche zu definierende Eskalationsschritte keine Abhilfe geschaffen haben.

Diese Meldung ist für die VDV ETS und DTV-G maßgeblich, um die DTs dieser Unternehmen auf die deutschlandweite Sperrliste zu setzen. Auf diesem Weg können im Rahmen der standardisierten und weitestgehend automatisierten, elektronischen Kontrolle gegen diese Sperrliste zuverlässig die nicht anzuerkennenden DTs identifiziert werden und somit bei Nichteinhalten der o.a. Pflichten a. bis c. zeitnah reagiert werden. Für die Umsetzung dieses Prozesses sind bei den kontrollierenden Verkehrsunternehmen keine und bei VDV ETS und DTV-G allenfalls geringfügige Anpassungen notwendig.

Bei Bedarf könnten künftig weitere Pflichten (für den bEAV ab 2027 ff.) vertraglich hinterlegt werden, die bei Nichteinhalten zur Folge haben, dass DTs dieser Unternehmen auf die deutschlandweite Sperrliste bei VDV ETS und DTV-G gesetzt werden.

Die gemäß Beschlussziffer 3 erbetenen Berichte dienen dazu, die dringend erforderlichen Fortschritte bei der Einführung der Positivliste und der Sperrliste zu unterstützen.